

II-2605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1985-05-08      No. 146/A

der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Rieder  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz vom ...., mit dem Bestimmungen  
über die Rechtsanwaltsprüfung und über sonstige Erfordernisse  
zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft getroffen werden (Rechts-  
anwaltsprüfungsgesetz-RAPG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ...., mit dem Bestimmungen über die Rechtsan-  
waltsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung der  
Rechtsanwaltschaft getroffen werden (Rechtsanwaltsprüfungsgesetz-  
RAPG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Die Rechtsanwaltsprüfung soll die für die Ausübung des  
Rechtsanwaltsberufs notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse des  
Prüfungswerbers, im besonderen seine Gewandtheit bei der Ein-  
leitung und Besorgung der einem Rechtsanwalt übertragenen öffent-  
lichen und privaten Angelegenheiten sowie seine Eignung zur Ab-  
fassung von Rechtsurkunden und Rechtsgutachten sowie zum geordneten  
schriftlichen und mündlichen Vortrag einer Rechts- und Sachlage  
nachweisen.

§ 2. Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach Erlangung des Doktorats  
der Rechte oder, für Absolventen des Diplomstudiums nach dem  
Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium

der Rechtswissenschaften, des Magisteriums der Rechtswissenschaften und einer praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hievon mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt und mindestens neun Monate bei einem Gericht, vor der Rechtsanwaltsprüfungskommission abgelegt werden.

§ 3. Die Rechtsanwaltsprüfungskommissionen bestehen für die jeweiligen Oberlandesgerichtssprengel bei den Rechtsanwaltskammern in Graz, Innsbruck, Linz und Wien. Ihr gehören an der Präsident des Oberlandesgerichts als Präses, der Oberlandesgerichtsvizepräsident als sein Stellvertreter und als weitere Mitglieder (Prüfungskommissäre) die erforderliche, durch den Präses im Einvernehmen mit den beteiligten Rechtsanwaltskammern zu bestimmende Anzahl von Richtern, darunter wenigstens zwei Senatspräsidenten aus dem Stande des Oberlandesgerichts, und die gleiche Anzahl von Rechtsanwälten.

§ 4. Die Prüfungskommissäre werden von den Plenarversammlungen der beteiligten Rechtsanwaltskammern für jeweils fünf Jahre gewählt, und zwar die Richter auf Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichts von der Rechtsanwaltskammer am Sitz des Oberlandesgerichts, die Rechtsanwälte von den beteiligten Rechtsanwaltskammern entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl.

§ 5. Die Führung der Kanzleigeschäfte der Kommissionen obliegt unter der Leitung ihres Präses den im § 3 Satz 1 genannten Rechtsanwaltskammern.

§ 6. Über die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung entscheidet auf Antrag des Prüfungswerbers der Präses der Kommission im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer, in deren Liste der Prüfungswerber eingetragen ist oder zuletzt war. Auf begründeten Antrag ist die Ablegung der Prüfung vor der Rechtsanwaltsprüfungskommission am Sitz eines anderen Oberlandesgerichts zu bewilligen.

- 3 -

§ 7. Dem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung sind Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Promotionsurkunde beziehungsweise Magisterdiplom sowie die Zeugnisse über die praktische Verwendung des Prüfungswerbers und über etwa bisher abgelegte Rechtsanwaltsprüfungen sowie der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr und der Nachweis des Besuchs der von der Rechtsanwaltskammer als verbindlich festgesetzten Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter beizuschließen.

§ 8. Gegen die Nichtzulassung zur Rechtsanwaltsprüfung steht dem Prüfungswerber das Recht auf Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission zu. § 5a der Rechtsanwaltsordnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9. Der Präs des Rechtsanwaltsprüfungskommission bestimmt für jede Prüfung in gleichbleibender Reihenfolge die Prüfungskommissäre und verständigt sie sowie den Prüfungswerber unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen von dem jeweiligen Zeitpunkt der Prüfung unter Bekanntgabe der Namen der Prüfungskommissäre und des Prüfungswerbers.

§ 10. Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit eines Prüfungskommissärs dem Prüfungswerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, sowie eine Verhinderung aus anderen Gründen haben der Prüfungskommissär und der Prüfungswerber unverzüglich dem Präs anzugeben. Der Präs hat in begründeten Fällen einen anderen Prüfungskommissär zu bestimmen: ist hievon der Präs selbst betroffen, so hat er sich durch seinen Stellvertreter vertreten zu lassen.

§ 11. Als Prüfungskommissäre gehören dem Prüfungssenat der Präs, dessen Stellvertreter oder ein Senatspräsident des Oberlandesgerichts als Vorsitzender sowie ein weiterer Richter und zwei Rechtsanwälte an.

- 4 -

§ 12. (1) Die Prüfungskommissäre teilen die Prüfungsgegenstände untereinander einvernehmlich auf. Der Präses und die Rechtsanwälte wählen die Aufgaben gemäß den §§ 13 und 14 aus.

(2) Die Rechtsgebiete gemäß § 20 Z. 4 bis 7 sind jedenfalls von den Rechtsanwälten zu prüfen.

(3) Im mündlichen Teil der Prüfung sind die Prüfungskommissäre berechtigt, Fragen auch aus den von ihnen nicht übernommenen Rechtsgebieten zu stellen.

§ 13. (1) Im schriftlichen Teil der Rechtsanwaltsprüfung hat der Prüfungswerber auszuarbeiten:

1. im Zivilrecht auf Grund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung oder auf Grund des Verfahrensaktes der Unterinstanzen Rechtsmittelschrift, Gegenäußerung und Entscheidung:

2. im Strafrecht auf Grund eines Strafakts die Entscheidung und die Rechtsmittelschrift gegen die Entscheidung:

3. im Verwaltungsrecht (mit Einschluß des Abgabenrechts) auf Grund eines Verwaltungs- (Abgaben-) Akts die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof.

(2) Der Prüfungswerber hat anzuführen, welche Hilfsmittel (§ 16 Satz 2) er bei der Ausarbeitung benutzt hat.

§ 14. Außer den im § 13 genannten Aufgaben kann auch die Abfassung einer Vertragsurkunde oder eines kurzen Rechtsgutachtens auf Grund einer schriftlichen Information zur Aufgabe gestellt werden.

§ 15. Die schriftlichen Aufgaben sind derart auszuwählen, daß sie bei durchschnittlicher Fähigkeit jeweils innerhalb von acht Stunden gelöst werden können. Bezuglich der Aufgabe gemäß § 13 Z. 3 ist dem Prüfungswerber zugleich mit der Verständigung über den Zeitpunkt (§ 9) das besondere Rechtsgebiet, dem die Aufgabe

entnommen ist, bekanntzugeben.

§ 16. Den schriftlichen Teil der Rechtsanwaltsprüfung können mehrere Prüfungswerber gleichzeitig ablegen: sie sind jedoch durch eine Aufsichtsperson so zu überwachen, daß jede Besprechung untereinander und mit außenstehenden Personen verhindert wird. Für jede Ausarbeitung sind die erforderlichen Hilfsmittel (Gesetzesausgaben, Entscheidungssammlungen, Literatur) zur Verfügung zu stellen. Dem Prüfungswerber ist für die Reinschrift eine Hilfskraft beizustellen.

§ 17. Der Prüfungswerber hat seine Arbeit vor dem Verlassen des Prüfungsraumes der Aufsichtsperson zu übergeben, die sie gegenzuzeichnen und unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsseats zu übergeben hat. Der Vorsitzende hat die Prüfungsarbeiten vor Abhaltung des mündlichen Teils der Prüfung den Prüfungskommissären zur Durchsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 18 . Der mündliche Teil der Rechtsanwaltsprüfung findet nach dem schriftlichen Teil vor dem Prüfungssenat statt. Den mündlichen Teil der Rechtsanwaltsprüfung dürfen höchstens zwei Prüfungswerber gemeinsam ablegen. Der mündliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen abzuhalten, die innerhalb einer Woche liegen sollen. Die Prüfung soll an jedem Tag für jeden Kandidaten etwa zwei Stunden dauern.

§ 19. Der Zeitpunkt des mündlichen Teils der Rechtsanwaltsprüfung ist mindestens zwei Wochen vorher auch durch Anschlag in den beteiligten Rechtsanwaltskammern bekanntzugeben. Der mündliche Teil der Rechtsanwaltsprüfung ist öffentlich.

§ 20. Gegenstand der mündlichen Prüfung bilden:

1. Bürgerliches Recht sowie Grundzüge im besonderen des Arbeitsrechts, des internationalen Privatrechts, des Urheberrechts und des Versicherungsrechts;

- 6 -

2. Handels- und Wertpapierrecht, gewerblicher Rechtsschutz (mit Einschluß des Wettbewerbsrechts) sowie Wirtschaftsrecht;
3. Strafrecht;
4. Zivil- und strafgerichtliches Verfahrensrecht;
5. Verfassungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsverfahrensrecht und Grundzüge (Institutionen) des Verwaltungsrechts;
6. Abgabenrecht (Steuern, Gebühren, Beiträge, Finanzstrafrecht und Verfahren);
7. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Grundzüge der Organisation einer Rechtsanwaltskanzlei (mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verbundene Pflichten als Unternehmer).

§ 21. Hat der Prüfungswerber das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.

§ 22. Unmittelbar nach Abschluß des mündlichen Teils der Rechtsanwaltsprüfung geben die Prüfungskommissäre in geheimer Beratung ihr Urteil über das gesamte Prüfungsergebnis ab. Die Abstimmung erfolgt zuerst über die Frage, ob die Prüfung bestanden ist, und bejahendenfalls sodann über die Bewertung.

§ 23. Das gemäß § 1 zu beurteilende Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Zeigt der Prüfungswerber Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Zweck der Ausbildung beträchtlich oder gar außergewöhnlich übersteigen, so ist das Ergebnis mit "sehr gut" beziehungsweise mit "ausgezeichnet" zu bewerten.

§ 24. Der Prüfungssenat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Rechtsanwälte stimmen (der Jüngere vor dem Älteren) vor den

- 7 -

Richtern; der Vorsitzende stimmt als letzter ab. Bei Stimmen- gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; gegen die Stimme beider Rechtsanwälte kann jedoch der Beschuß über das Ergebnis der Rechtsanwaltsprüfung nicht auf "bestanden" lauten.

§ 25. (1) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungssenat einen Zeitraum von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber nicht erneut die Zulassung zur Rechtsanwalts- prüfung beantragen kann.

(2) Die Rechtsanwaltsanwaltsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

§ 26. Der Prüfungssenat hat das Prüfungsergebnis sogleich mündlich bekanntzugeben. Die Kommission hat dem Geprüften ein Zeugnis über das Ergebnis der abgelegten Prüfung auszufertigen und der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Satz 1) sowie dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag das Ergebnis der Rechtsanwalts- prüfung mitzuteilen.

§ 27. Die Behörden des Bundes und der Länder haben den Kommissionen auf deren Ersuchen als Prüfungsaufgaben geeignete Akten zur Verfügung zu stellen.

## Artikel II

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6.Juli 1868, RGBl. Nr.96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.383/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs.2 lit.c. hat zu lauten:  
"c) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sowie der nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in der Republik Österreich befindlichen Universität erlangte akademische Grad eines Doktors der Rechte

- 8 -

oder die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr.140, über das Studium der Rechtswissenschaften und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften;"

2. Der § 2 Abs.2 hat zu lauten:

"Die praktische Verwendung im Sinn des Abs.1 hat sieben Jahre zu dauern. Hiervon sind im Inland mindestens neun Monate bei Gericht und fünf Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen. Hat ein Rechtsanwaltsanwärter an einer inländischen Universität den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr.140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt, so beträgt der im ersten Satz genannte Zeitraum fünf Jahre und der bei einem Rechtsanwalt zu verbringende Zeitraum drei Jahre."

3. Im § 27 Abs.1 wird

a) der Punkt nach der lit.f durch einen Strichpunkt ersetzt und

b) folgende lit.g. angefügt:

"g) die Festsetzung von verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter.".

4. Im § 28 Abs.1 wird

a) der Punkt nach der lit.1 durch einen Strichpunkt ersetzt und

b) folgende lit.m angefügt:

"m) die Durchführung der von der Plenarversammlung als verbindlich festgesetzten Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter.".

5. Der § 29 hat zu lauten:

"§ 29. In Verfahren wegen unbefugter berufsmäßiger Parteienvertretung (Winkelschreiberei) hat die Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die zur Verfolgung zuständige Behörde ihren Sitz hat, Parteistellung einschließlich des Rechts zur Erhebung von Rechtsmitteln und von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof

- 9 -

gegen in letzter Instanz erlassene Bescheide wegen Rechtswidrigkeit."

### Artikel III

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 168/1983, wird wie folgt geändert:

Im § 39 Abs.3 hat der dritte Satz zu lauten:

"Auf ihr Ansuchen sind aber auch für die Rechtsanwaltschaft oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige aufzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, die nach dem Gesetz die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder dem Notariat zur Folge haben."

### Artikel IV

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften, Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. die Hofkanzleidekrete vom 16. April 1833, PGS Bd. 61, Nr. 59, und vom 5. Februar 1847, PGS Bd. 75, Nr. 14;
2. die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Oktober 1854, RGBl. Nr. 264, wodurch infolge Allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober 1854 neue gesetzliche Bestimmungen über die zur Ausübung der Advokatur erforderliche praktische Prüfung und über die zur Zulassung zu dieser Prüfung erforderliche Geschäftspraxis erlassen werden;

- 10 -

3. der Art.XVII der 8.Gerichtsentlastungsnovelle vom 26.Juli 1933,  
BGBl. Nr. 346/1933;

4. der § 3, der § 4 Abs.3 und der § 6 der Rechtsanwaltsordnung  
vom 6.Juli 1868, RGBl. Nr.96, zuletzt geändert durch das Bundes-  
gesetz BGBl. Nr.383/1983.

(3) Für Rechtsanwaltsanwärter, die im Zeitpunkt des Inkraft-  
tretens dieses Bundesgesetzes in die Liste der Rechtsanwaltsan-  
wärter eingetragen waren oder es in diesem Zeitpunkt sind, gelten  
hinsichtlich der Dauer der praktischen Verwendung die bisherigen  
Bestimmungen.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes be-  
stehende Eintragungen in die Verteidigerliste bleiben aufrecht.

(5) Gleiches gilt für in diesem Zeitpunkt bestehende Rechte  
zur Führung einer öffentlichen Agentie nach den Hofkanzleidekreten  
vom 16. April 1833, PGS Bd. 61, Nr. 59, und vom 5. Februar 1847,  
PGS Bd. 75, Nr. 14.

(6) Art.IV Z.5 Satz 3 des Gesetzes vom 1.August 1895, RGBl. Nr.112,  
betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsicht-  
lich des Artikel IV Abs.2 Z 1 und Abs.5 der Bundesminister für  
Inneres, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister  
für Justiz betraut.

Es wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste  
Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Der Nationalrat hat am 2. März 1978 zu dem am selben Tag beschlossenen Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, eine Entschließung gefaßt (E 19-NR/14. GP), die folgenden Wortlaut hat:

"Angesichts der Neuordnung des Studiums der Rechtswissenschaften wird die Bundesregierung ersucht, dem Nationalrat bis zum 31. Jänner 1979 nach Anhörung der betroffenen Interessenvertretungen Gesetzesvorschläge vorzulegen, die der Anpassung der Berufs- und Anstellungs erfordernisse zur Ausübung juristischer Berufe an die durch das neue Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geschaffenen Lage dienen, und zwar derart, daß die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausübung aller juristischen Berufe - ausgenommen die wissenschaftliche Laufbahn an einer Universität - eröffnet."

Im Sinne dieser Entschließung wurde am 5.6.1979 eine Regierungsvorlage eingebracht (6 BlgNR. 15. GP), die im wesentlichen eine Änderung der Rechtsanwaltsordnung dahingehend vorsah, daß auch für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs der Abschluß des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften hinreichend ist. Als Begleitmaßnahme empfahl diese Regierungsvorlage die Festsetzung der Praxiszeit mit sieben Jahren, jedoch deren Kürzung auf fünf Jahre, falls der Rechtsanwaltsanwärter das Doktorat der Rechtswissenschaften nach der neuen Studienordnung erlangt hat. Weiters wurde die Anrechnung der Rigorosenfächer auf die Gegenstände der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung vorgeschlagen.

In einer am 3.12.1982 abgehaltenen Sitzung eines zur Behandlung dieser Regierungsvorlage eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses haben sich die Präsidenten der Österreichischen Rechtsanwaltskammern einhellig gegen diese Regierungsvorlage ausgesprochen. Die Regierungsvorlage wurde daraufhin in der 15. Gesetzgebungs-

- 2 -

periode nicht weiter behandelt.

Am 25.5.1984 fand im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Enquête statt, an der die Bundesminister Dr. Fischer und Dr. Ofner, Vertreter der Rechtsanwaltschaft und der Wissenschaft sowie der beteiligten Ministerien teilnahmen. Gegenstand der Enquête war die Doktoratsfrage. Bei dieser Enquête wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Parlamentariern, Vertretern der Rechtsanwaltschaft und der Wissenschaft sowie der zuständigen Ressorts mit der Behandlung dieses Themenkreises zu betrauen.

Diese Arbeitsgruppe hat in der Folge zahlreiche Sitzungen abgehalten, die dazu dienten, die Standpunkte abzuklären und im besonderen festzustellen, welche weiteren flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Entfall des Doktorats als obligatorischer Berufsvoraussetzung, für Rechtsanwälte wie dies der vorliegende Initiativantrag nunmehr vorsieht, getroffen werden könnten.

Hiebei zeigte sich, daß in erster Linie die Ausbildung der Anwärter und die Rechtsanwaltsprüfung zeitgemäß gestaltet werden müßten. Es wurdendaher auf der Grundlage eines Vorschlags der Rechtsanwaltschaft Vorschläge für ein neues Rechtsanwaltsprüfungsgeetz erarbeitet und dabei auch noch weitere Anliegen der Rechtsanwaltschaft für eine Absicherung des Berufsstandes berücksichtigt.

Der Initiativantrag sieht u.a. eine geänderte Zusammensetzung der Prüfungskommission, eine Neugliederung der Prüfungsgegenstände, unter besonderer Berücksichtigung auch des öffentlichen Rechts, sowie die Befreiung von der Ablegung der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung in Gegenständen, die Prüfungsfächer des rechtswissenschaftlichen Rigorosums gewesen sind, vor.

Hinsichtlich der noch zu erörternden allfälligen Zweiteilung der Rechtsanwaltsprüfung oder der Abhaltung einer Eignungs-(Zulassungs-)

- 3 -

prüfung in einem möglichst frühen Stadium der Praxiszeit sind die Meinungen innerhalb der Rechtsanwaltschaft noch nicht einheitlich, weshalb der Initiativantrag hierauf nicht Bedacht nimmt. Gleiches gilt hinsichtlich der Überlegung, die Prüfungskommissionen zu den Anwaltskammern zuzuordnen, wobei es auf Seiten der Justiz bei der Zuständigkeit der Oberlandesgerichtspräsidenten bleiben soll.

Besonderes Augenmerk soll in Hinkunft auch der Ausbildung der Rechtsanwältsanwärter gewidmet werden, weshalb der Initiativantrag die Abhaltung von Ausbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammern vorsieht, die für die Rechtsanwältsanwärter verbindlich sein sollen.

Der besseren Ausbildung der Rechtsanwältsanwärter dient auch die Verlängerung der Praxiszeit auf sieben Jahre. Nur wenn der Rechtsanwältsanwärter das Doktorat der Rechtswissenschaften nach der neuen Studienordnung erlangt hat, soll die Praxiszeit bloß fünf Jahre betragen. Damit soll ein gewisser Ausgleich für das länger dauernde Studium geboten werden, das durch die damit verbundene intensivere universitäre Ausbildung die auch während der Praxiszeit erforderliche theoretische Schulung jedenfalls teilweise ersetzt.

Das neue Prüfungsgesetz soll im Zusammenhang mit einer effizienteren Ausbildung der Rechtsanwältsanwärter eine entsprechende Vorbereitung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, dessen ursprünglicher Aufgabenbereich die Parteienvertretung ist, gewährleisten. Der Initiativantrag sieht vor, daß die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung weitestmöglich den dafür speziell ausgebildeten Rechtsanwälten zukommen soll. Er läßt daher die bisher vorgesehene, praktisch aber kaum bedeutsame und in ihrer Geltung umstrittene Möglichkeit der Eintragung eines "stimmfährenden Rates" in die Liste der Rechtsanwälte (§ 6 RAO) ebenso entfallen wie die Möglichkeit, daß Richter oder Rechtslehrer als

Verteidiger fungieren (§ 39 StPO). Hiezu sollen in Hinkunft neben Rechtsanwälten nur noch Rechtsanwaltsanwärter sowie Notare oder Notariatskandidaten berechtigt sein. Aus den erwähnten Gründen soll auch die veraltete Einrichtung der sogenannten öffentlichen Agentie aufgelassen werden. Bestehende Befugnisse werden hiernach allerdings nicht berührt. Von einer ergänzenden Regelung des Vertretungsrechts der Rechtsanwälte (§ 8 RAO) sieht der Entwurf ab, weil innerhalb der Rechtsanwaltschaft keine einhellige Meinung in dieser Frage besteht.

Die von der Rechtsanwaltschaft weiter erhobene Forderung nach einer verfassungsgesetzlichen Verankerung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht soll einer Regelung für alle freien Berufe vorbehalten bleiben.

Um den Rechtsanwaltskammern ein verstärktes Recht zur Verfolgung der Winkelschreiberei zu geben, räumt ihnen der Initiativantrag in solchen Verfahren Parteistellung ein. Dies liegt auch im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung.

Insgesamt trägt der Initiativantrag somit weitestgehend den von der Rechtsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Doktoratsfrage geäußerten Vorschlägen nach entsprechenden Begleitmaßnahmen Rechnung.

- ✓ Es ist in Aussicht genommen, im Zuge der parlamentarischen Beratungen auch die Beratungen mit den Vertretern der Rechtsanwaltschaft fortzusetzen. Dabei kann insbesondere in Fragen, die mit dem Gegenstand des Initiativantrages im Zusammenhang stehen und in denen in der Anwaltschaft derzeit noch unterschiedliche
- ✗ Auffassungen bestehen, auf die Ergebnisse einer zwischenzeitigen Meinungsbildung innerhalb der Rechtsanwaltschaft zurückgegriffen werden.